

Az.: K 23/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.05.2026	11:00 Uhr	1.27, Sitzungssaal	Amtsgericht Sonneberg, Untere Markt- straße 2, 96515 Sonneberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Hinternah
zu je 1/2 Anteil an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
1	Hinternah	4, 146/7	Erholungsfläche, An der Alten Haupt- straße	Alte Handelsstraße 58, 98553 Schleu- singen OT HInternah	354	2239 BV 1
2	Hinternah	4, 587/146	Gebäude- und Frei- fläche, Hinternah, Al- te Hauptstraße 58	Alte Handelsstraße 58, 98553 Schleu- singen OT Hinternah	394	2239 BV 2

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: Zubehör: Einbauküche mit Geräten: 3.000 EUR
Eingelagerte Fenster und Haustür (fabrikneu): 2.900 EUR

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

ungestaltete Grünfläche, bebaut mit zwei Gartenlauben in schlechtem Zustand: wirtschaftliche Einheit mit FINr. 587/146;

Verkehrswert:

11.300,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1900; Fachwerkbauweise (baul. Zustand weitestgehend intakt; Schieferfassade; 2021-2022 begonnene Sanierungsarbeiten im EG zu 83 % abgeschlossen, OG unsaniert; Wohnfläche ca. 174 m²) sowie Nebengelass (Scheune/Stall; Bj. um 1900; Nutzfläche ca. 88 m²) und Carport (Holzständerkonstruktion; Bj. 2021);

Verkehrswert: 59.700,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 21.08.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.